

Die Jugendabteilung der Rudergesellschaft Wiesbaden-Biebrich 1888 e.V. gibt sich diese Ordnung, um zeitgemäße Gemeinschaften zu entwickeln und zu verwirklichen. Die Jugendlichen treten für Mitbestimmung und Mitverantwortung ein. Sie arbeiten mit dem Vorstand zusammen.

Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung der RWB zu bestätigen.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jung-RWB (RWB-J) ist die Jugendabteilung der Rudergesellschaft Wiesbaden-Biebrich 1888 e.V. (RWB). Ihr gehören alle Jugend- sowie Jungen- und Mädchen-Mitglieder gem. § 6 der Satzung der RWB an, soweit sie das 8. Lebensjahr vollendet haben. Soweit in der Satzung und in der Nebenordnung der RWB nichts anderes bestimmt ist, gilt die Jugendordnung.

§ 2 Aufgaben

Die Zusammenfassung der Jugendmitglieder zu einer eigenen Abteilung hat den Zweck, durch eine beaufsichtigte Selbstverwaltung die Einhaltung der Satzung und der Nebenordnungen der RWB zu unterstützen und die Ausübung des Rudersports im Sinne der Verbandsbestimmungen für das Jugendrudern zu pflegen. Neben der Förderung der sportlichen Tätigkeit wird das Streben nach geselligen Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung unterstützt.

§ 3 Ende der Zugehörigkeit

Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. Januar des folgenden Jahres ohne besonderen Antrag ausübendes Mitglied der RWB.

§ 4 Ausschluß

Für den Ausschluß eines Jugendmitgliedes gem. § 8 Abs. 1.3 der Satzung der RWB tritt als beschlußfassendes Organ anstelle des Ehrenrates der Vorstand. Berufungsinstanz ist der Ehrenrat. Neben dem Jugendlichen ist auch seinen gesetzlichen Vertretern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung (J-V)
- der Jugendausschuß (JA)

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist oberstes Organ zur Interessenvertretung der RWB-J. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der RWB-J.
2. Jährlich, mindestens 14 Tage vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung der RWB hat eine ordentliche Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn dies der Jugendausschuß oder mindestens 20 % der Mitglieder der RWB-J wünschen. Für die Einberufung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Jugendversammlung.
 - 2.1 Änderungen der Jugendordnung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
 - 2.2 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen je nach Beschluß der Versammlung offen oder geheim. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet (Stimmenthaltung wird nicht gewertet).
3. Geheime Wahlen sind dann erforderlich, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied der RWB-J dies wünscht.

4. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart / die Jugendwartin einberufen.

Die Jugendversammlung wählt alle zwei Jahre den Jugendausschuß. Dem Jugendausschuß sollen mindestens zwei weibliche und zwei männliche Mitglieder angehören. Scheidet ein Mitglied des JA wegen Erreichung der Altersgrenze aus der RWB-Jaus, erfolgt auf der nächsten Jugendversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der zweijährigen Amtszeit.

Scheidet ein Mitglied des JA aus sonstigen Gründen aus, kann sich der JA bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung selbst ergänzen. Tritt mehr als die Hälfte der JA-Mitglieder zurück, so ist von den verbleibenden Mitgliedern des JA eine Jugendversammlung einzuberufen, auf der eine Nachwahl erfolgt.

Dies gilt auch wenn der Jugendwart/die Jugendwartin zurücktritt.

Wird dies unterlassen, so ruft der Vorstand der RWB eine Jugendversammlung zur Nachwahl ein.

5. Auf der J-V hat der JA einen Jahresbericht zu erstatten. Der Jahresbericht ist von der J-V zu bestätigen.

6. Über die Ergebnisse der J-V

- Wahl des Jugendausschusses,
- Jahresbericht

ist vom JA ein Bericht anzufertigen.

Die Ergebnisse dieses Berichtes sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung der RWB zu bestätigen.

7. Jugendausschuß

Der JA setzt sich zusammen aus:

- Jugendwart / Jugendwartin
- Obmann der RWB-J, zugleich Jugendsprecher
- stellvertretender Obmann, zugleich Schriftführer - Kassenführer
- zwei oder drei Beisitzer

- 7.1 Der Jugendwart / die Jugendwartin muß voll geschäftsfähig und Mitglied der RWB sein. .
Er/Sie hat folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der J-V
- Leitung des JA
- Vertretung der Jugend gegenüber dem Vorstand
- Vertretung der Vereinsjugend in allen Jugendfragen innerhalb der Sportjugend der Fachverbände.

Er/Sie ist dem Vorstand der RWB gegenüber für die von ihm/ihr getroffenen Maßnahmen verantwortlich.

- 7.2 Außer dem Jugendwart/der Jugendwartin kann in den JA gewählt werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat und der RWB-J mindestens drei Monate angehört.

- 7.3 Aufgaben des, Jugendausschusses

Der JA leitet im Rahmen der ihm von

- der Satzung der RWB und deren Nebenordnung
- der Jugendordnung
- der Jugendversammlung

zugewiesenen Zuständigkeiten die RWB-J.

§ 8 Anträge

Anträge und Vorschläge der Mitglieder der RWB-J sind im Jugendausschuß zu beraten und vom Jugendwart/der Jugendwartin dem Vorstand der RWB vorzulegen.